Gestaltungssatzung

Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Automaten und über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Automaten zur Erhaltung und Pflege des historischen Stadt- und Straßenbildes im Stadtkern Murrhardt in der Fassung vom 14.7.1983, geändert durch Satzung vom 10.10.1991 zur Einführung einer Genehmigungspflicht für Satellitenempfangsanlagen und Satzung vom 19.9.1996 (Gestaltungssatzung)

§ 1

Anwendungs- und Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich dieser Satzung wird durch folgende Straßen und Grundstücke begrenzt:

   im Norden: die Murr von etwa der Einmündung des Großkeebachs bis zur Postgasse, die an der Karlstraße (teilweise) und der Sonnengasse (teilweise) gelegene Bebauung,

   im Osten: durch die Bebauung an der südlichen Hälfte der Grabenstraße (Oberer Graben),

   im Süden: durch die teilweise Bebauung an der Fornsbacher Straße, Riesbergstraße, Gartenstraße, OW 39 und die Seegasse,

   im Westen: durch die Kloster-/Stadtmauer vom Hexenturm bis zum Walterichsweg und den Walterichsweg bis zur Karlstraße.

   die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in einem Lageplan dargestellt, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

2. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für das in Anlage 1 dargestellte Abgrenzungsgebiet.

3. Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, soweit in Bebauungsplänen abweichende Festsetzungen über die Gestaltung baulicher Anlagen entsprechend § 74 LBO enthalten sind.
4. Diese Satzung gilt nicht für bauliche Anlage und Werbeanlagen an Kulturdenkmalen gem. § 2 , 12 und 28 DSchG sowie in der Umgebung von Kulturdenkmalen gem. §§ 12 und 28 DSchG. Hier können gem. §§ 8 und 15 DSchG weitergehende Anforderungen erforderlich werden.

§ 2

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

1. Grundsatz

Bauliche Maßnahmen aller Art, auch Reparaturen und Renovierungen haben bezüglich Werkstoffwahl, Farbgebung, Konstruktion und Gestaltung der Erhaltung und Gestaltung des historischen Stadtbildes zu dienen.

Bei Veränderungen und Neubebauung sind deshalb zu beachten:

- Gegliederte und maßstäbliche Bauweise bei der Stellung der Gebäude und Gebäudeteile zueinander und zu den Straßen und Plätzen.
- Rücksichtnahme auf die benachbarten Gebäudefassaden.
  Gliederung der Einzelgebäude und deren Maßstäblichkeit innerhalb der Umgebung.
- Einheitlichkeit der Dachlandschaft durch Verwendung ausschließlich von Dachziegeln aus Ton in roter bis rotbrauner Farbe, unglasiert. Beibehaltung der Firstrichtung, Dachform und Dachneigung.
  Farbliche Abstimmung der Gebäude mit ihrer Umgebung.

2. Dachform, Dachdeckung, Dachaufbauten, Dachgesimse

1. Neue Dächer müssen sich in Neigung und Form in der Charakteristik der Dachlandschaft der jeweiligen Umgebung einfügen. Die Dächer sind als symmetrisch geneigte Sattel-, Walm-, Krüppelwalm oder Mansarddach auszuführen. Die Dachneigung muss bei Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Halbwalmdächern zwischen 48° und 56° betragen, bei Mansarddächern im steilen Teil zwischen 67° und 84°, im flachen Teil zwischen 40° und 46°. Die Winkelsumme der Dachneigung des steilen und des flachen Teils muss zwischen 110° und 130° betragen. Andere Dachformen sind nicht zugelassen. Ausnahmen sind bei Nebengebäuden möglich, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.

2. Die Dachdeckung hat mit unglasierten Dachziegeln aus Ton in roter bis rotbrauner Farbe zu erfolgen.

3. **Dachaufbauten** sind als einzelne Schleppgauben auszuführen. Sie sind mit einer max. Höhe von 1,25 m (gemessen von Dachanschnitt bis zur Traufe) und mit einer max. Breite von 2,40 m auszubilden. Die Dachgauben sind im gleichen Material wie beim Hauptdach einzudecken.
   Dachgauben müssen die gleichgerichtete Dachneigung wie das Hauptdach haben (also kein Gegengefälle zum Hauptdach). Die Dachneigung der Schleppgauben darf die des Hauptdaches um höchstens 20° unterschreiten. Das Dach der Schleppgauben muss in das Hauptdach eingebunden sein. Für die seitliche Verkleidung der Gauben ist Kupfer zugelassen.

3a. Ebenfalls zugelassen werden können Zwerchhäuschen entsprechend der Dachaubautensatzung vom 13.12.1990.

4. Mehrere Dachgauben dürfen insgesamt die halbe Länge der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten vom Ortgang, vom First und von der Traufe (bei Walmdächern vom Grat) muss mind. 2,00 m betragen. Der Abstand zwischen den Dachgauben muss mind. 1,20 m betragen.

5. Dacheinschnitte sind zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sind.

6. Die Verkleidung von Dachaufbauten mit Faserzementplatten oder Kunststoffen ist unzulässig.

7. Liegende Dachfenster sind nur bis zu einer Größe von 0,5 qm zulässig, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind.

8. Reflektorschalen (Parabolspiegel), Planarantennen und die dazugehörigen Tragekonstruktionen (Satellitenempfangsanlagen) sind mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, dass sie nicht als Fremdkörper in Erscheinung treten. Sie dürfen nur auf dem von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Teil der Grundstücke auf dem Erdboden errichtet werden. Wo dies räumlich oder technisch nicht möglich ist, sind sie auf der von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Gebäudeseite unterhalb der Firstlinie des Daches zu errichten.

   Satellitenempfangsanlagen müssen sich den vorhandenen Farben und baulichen Besonderheiten der Gebäude oder der Umgebung anpassen. Sie dürfen keine Aufschrift oder sonstige Zeichen, insbesondere keine Werbeanlagen tragen.

   Auf jedem Gebäude ist nur ein Antennenstab (Sammelantenne) zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden.

9. Dachgesimse an den Traufen und Giebeln müssen mit schattenbildenden Dachüberständen (Vorsprüngen) ausgebildet werden, soweit dies baurechtlich möglich ist. Die Ortgänge sind ortsüblich mit Zahnleiste oder Windbrett auszubilden. Die Dachrinnen sind als vorgehängte Rinnen auszubilden.

3. Fassadengliederung und Fassadenproportionen

1. Werden mehrere Gebäude zu einem Gebäude zusammengefasst, sind die Fassaden entsprechend den bisherigen Gebäudehöhen und -breiten zu gliedern. Wenn bestehende, durch Bauwich getrennte Gebäude baulich verbunden, zu einem Gebäude zusammengefasst oder durch einen Neubau ersetzt werden, sind die bisherigen Hausbreiten in der Weise zu erhalten oder wieder herzustellen, dass anstelle des ehemaligen Bauwichs eine 0,6 bis 0,8 m breiter Rücksprung on 0,3 bis 0,5 m Tiefe auszuführen ist.
2. Bei Renovierungen und Umbauten sind die überkommenen baulichen Einzelheiten der Fassade zu erhalten. Bei Neubauten sind die Fassaden entsprechend der historischen Umgebung zu gliedern (siehe auch Begründung).

3. An den Erdgeschossfassaden ist der historischen Sockelcharakter wieder herzustellen.

4. Im Geltungsbereich dieser Satzung sind **Vordächer**, **Balkone und Loggien** nicht zulässig, soweit sie vom öffentlichen Straßenraum sichtbar sind. Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig, soweit der Grundsatz nach § 2 Abs. 1 gewahrt bleibt.

4. Fenster

Als wesentlicher Bestandteil der Fassaden (sozusagen die Augen des Gebäudes) haben sich die Fenster in Format, Material, Rahmung und innerer Gliederung (Sprossen) harmonisch in das Gesamtbauwerk und das Straßenbild einzufügen. Bestehende Fensterformate und ihre Teilungen (Sprossen) sind - soweit original - beizubehalten. Es ist insbesondere auf den historischen Bezug des Gebäudes und Straßenbildes zu achten. Vorhandene Rahmungen und Fenstergewände aus Holz oder Stein sollen beibehalten werden. Ersatzloses Entfernen von Fenstergewänden und Rahmungen jeglicher Art ist unzulässig.

5. Schaufenster

Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig und müssen -ausgenommen in Passagen- gemessen von der Fußgängerebene einen mindestens 0,40 m hohen Sockel haben. Schaufenster sind grundsätzlich in Form stehender Rechtecke auszuführen. Ausnahmsweise kann auch ein quadratisches Format zugelassen werden, wenn es sich dem Maßstab des Hauptgebäudes einfügt.

Übereckfenster an Außenecken sind nicht zulässig.

Die Rahmen müssen zwischen oder hinter die tragenden Teile der Gebäudeöffnungen eingefügt werden. Dabei muss die Verglasung mind. 0,10 m hinter der Erdgeschossflucht liegen. Mauerpfeiler zwischen Schaufenster und einer Tür- oder sonstigen Öffnungen müssen mind. 0,28 m breit sein. An Gebäudeecken müssen Pfeiler mind. 0,50 m breit sein.

Bei der Gliederung und Proportionierung der Schaufenster muss das statische System, wie es sich aus der historischen Konstruktion ergibt, aufgenommen werden.

6. Fensterläden, Markisen, Rolläden und Jalousetten

Klappläden sind zu erhalten und bei Neubauten wieder anzubringen. Ausnahmen können zugelassen werden, wo Fenster mit Steingewänden versehen sind oder wo Klappläden nicht untergebracht werden können.

Rollläden und Jalousetten dürfen nicht außen aufgesetzt und sichtbar sein. Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig, soweit der Grundsatz nach § 2 Abs. 1 gewahrt ist oder diese Fassaden nicht vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind.

Markisen sind nur im Erdgeschoss und nur in beweglicher Form zulässig. Soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind, dürfen keine glänzenden Materialien oder reflektierende/ fluoreszierende Farben verwendet werden. Die Markisen dürfen nicht über mehrere Öffnungen

greifen oder den Gesamteindruck der Fassade stören. Die Farbenwahl ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 2 Abs. 1 so zu wählen, dass sie sich harmonisch in die Gebäudefassade und den Straßenraum einfügt.

7. Hauseingänge, Türen, Tore

Historische Hauseingänge und Tore sind zu erhalten oder wiederherzustellen. Hauseingangstüren, Scheunen- und Garagentore sind in Holzkonstruktion auszuführen. Es sollen Rahmen-Füllungstüren Verwendungen finden. Vorhandene Formate sind beizubehalten. Verglasungen der Hauseingänge sind nur bei Oberlichtern oder dann zulässig, wenn historische Vorbilder aufgenommen werden.

8. Oberflächen der Außenwände

1. Außenwände und Fachwerkausfachungen sind zu verputzen. Als Außenputz sind gescheibte Putze zu verwenden. Strukturputze mit starken ornamentalen Profilen in der Oberfläche sind unzulässig. Eckschienen an Putzkanten dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach Fertigstellung nicht sichtbar sind.

   Der Sockel kann entweder verputzt (ausnahmsweise auch mit Rauhputz) oder in heimischem Naturstein (soweit historischen bedingt) ausgeführt werden. Bei der Erneuerung originaler Sockelbänder und Gesimse muss das originale Material bzw. gestalterisch gleichwertiges verwendet werden.

2. Das Verkleiden von Außenwänden mit Metallen, poliertem oder geschliffenem Werkstein, Keramikplatten, Kunstschiefer, Mosaik, Glas, Faserzementplatten oder Kunststoff ist unzulässig. Für die Putzanstriche sollen Kalk- oder Mineralfarben verwendet werden.

3. **Fachwerkfassaden**: Verputzte Fachwerke sind freizulegen sofern sie historisch begründet sind und sie sich in das Straßenbild einfügen.

   Der Putz der Gefache sollte höchstens ca. 1- 2 cm über das Holz vorstehen und einen weichen Übergang zu den Hölzern aufweisen. Der Putz darf nicht über vorübergehend aufgesetzte Leisten plan aufgezogen oder die Putzränder kantig abgestochen werden.

4. Werden bei Ausbesserungen neue Hölzer eingesetzt oder Hölzer ergänzt, so sind die Kanten entsprechend dem Bestand leicht zu brechen. Zur besseren Einpassung neuer Hölzer können deren Oberflächen den vorhandnen Hölzern angepasst werden. Werden Hölzer neu eingesetzt, so sind sie entsprechend ihrem historischen Vorbild kräftig zu dimensionieren.

9. Farbgestaltung

1. Putzfarben sind in ihrer Helligkeit und in ihrer Wirkung (kalte Farben / warme Farben) aufeinander abzustimmen, wobei die Fassadenfarben entsprechend einem beim Baurechtsamt der Stadt aufliegenden Farbmuster auszuwählen sind (Anlage 3). Die im Farbmuster nicht mit rotem Klebepunkt gekennzeichneten Farben (vgl. Anlage 3) sind generell zulässig. Andere, diesen ähnliche Farben könne im Einzelfall zugelassen werden, wenn die besonderen Umstände dies erfordern und eine Beeinträchtigung der Gestaltung des Gebäudes, der Nachbarfassaden und des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

   Fachwerkfassaden sind nach historischem Befund zu streichen.

2. Fensterrahmen und -flügel sollen weiß gestrichen werden. Im Einzelfall sind sie der Fassadengestaltung anzupassen.

3. Schaufensterrahmen und Türrahmen in Aluminium-Konstruktion dürfen nicht in hellen Metallfarben (alu-natur oder silber) verwendet werden.

4. Farbige Abfassungen von Profilen, Schriften oder Schnitzereien sind zu erhalten und ggf. zu ergänzen.

10. Freiflächen, Außentreppen. Einfriedigungen, Stützmauern

1. Hofeinfahrten, Hofräume, Stellplätze und sonstige unbebaute Flächen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus einsehbar sind, müssen, wenn sie

   a) unmittelbar an gepflasterte öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, ebenfalls gepflastert werden. Eine Materialangleichung ist jedoch nur insofern vorzunehmen, dass z.B. Stein zu Stein und Beton zu Beton kommt. Die Farben der Beläge sind aufeinander abzustimmen.

   b) unmittelbar an geteerte oder asphaltierte öffentliche Verkehrsflächen anschließen, mit einem entsprechenden Belag befestigt werden. In diesem Fall darf jedoch der Belag nicht direkt an Gebäude oder Mauern etc. anschließen. Er muss durch eine 2 bis 3 Steine breite Pflasterreihe von ihnen getrennt werden. Als Ausnahme können für privaten Hofflächen auch Pflasterbeläge zugelassen werden, sofern die Farbe dieser Beläge mit der Farbe der öffentlichen Verkehrsfläche abgestimmt ist.

2. Bestehende alte Pflasterungen sind zu erhalten.

3. Außentreppen:
   Außen- und Freitreppen sind in Sandstein oder Beton auszuführen. Die Stufen sind steinmetzmäßig zu bearbeiten (entweder stocken, scharrieren oder sandstrahlen). Glatte, glänzende Materialien sind ebenso wie Waschbeton nicht zugelassen.

4. Einfriedigungen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, sind als Zäune mit senkrechten stehenden Latten mit Zwischenräumen herzustellen.

5. Winkeltüren zwischen Gebäuden sind mit senkrecht stehenden Brettern herzustellen.

6. Stützmauern, Einfriedungs- und Einfassungsmauern dürfen nur in Natursteinmauerwerk (lagenhaftes Schichtmauerwerk) aus heimischen Sandsteinen oder in verputzter Ausführung errichtet werden. Den oberen Abschluss sollen starke Steinplatten oder Biberschwanzziegel bilden.

§ 3

Besondere Anforderungen an bauliche Anlagen

Historische Bauteile von künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung, wie besonders gestaltete Ladenfronten, Hauseingänge (Türblätter, Türrahmen, Umrahmungen und evtl. zugehörige Stufen) sowie Erker, Zierfiguren, Wappen, Erinnerungssteine und -tafeln ausgearbeitete Konsolsteine und Balkenköpfe, Tür- und Fensterumrandungen, Brunnen u.ä. sind an Ort und Stelle sichtbar zu erhalten und zu pflegen. Wo die Erhaltung nicht möglich ist, müssen diese Details sichergestellt und beim Wiederaufbau an entsprechender Stelle wieder eingebaut werden.

§ 4

Werbeanlagen, Automaten und sonstige Hinweisschilder

Werbeanlagen und Automaten sind nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Schaukästen und Automaten

1. Das Anbringen und Aufstellen von Schaukästen und Warenautomaten an den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Außenwänden ist unzulässig. In die Wand eingelassene Schaukästen mit mehr als 0,5 qm Fläche sind ebenfalls nicht zulässig.

2. Für Haus- und Ladeneingänge, Toreinfahrten, Gebäuderücksprünge usw. sind Ausnahmen zugelassen, wenn die geplante Vorrichtung die architektonische Gestaltung nicht beeinträchtigt.

3. Für freistehende Schaukästen und sonstige Hinweisschilder gelten die allgemeinen Regeln des § 2 Abs. 1 entsprechend.

2. Werbeanlagen

1. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie dürfen nicht von einer Gebäudefassade auf Fassaden benachbarter Gebäude übergreifen.

1a. Von Nr. 1 Satz 1 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dadurch die Umgebung der Werbeanlagen, insbesondere das historische Orts- und Straßenbild sowie Kulturdenkmäler nicht beeinträchtigt werden. Der Grundsatz des § 2 Abs. 1 findet Anwendung.

2. Anlagen der Außenwerbung (§ 11 LBO) müssen sich nach Umfang, Anordnung, Werkstoff, Farbe und Gestaltung den Bauwerken unterordnen und dürfen wesentliche Bauglieder nicht überdecken oder überschneiden. Regellose Häufung von Anlagen der Außenwerbung, die Verwendungen von reflektierenden Farben und überdimensionaler bildlicher Darstellung sind unzulässig.

3. Anlagen der Außenwerbung dürfen nur unterhalb der Höhe der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden; sie sind nicht zulässig an Fenstern, Türen, Einfriedigungen, Toren, Dächern und über Dach.

4. Außenwerbungen dürfen nicht als Blinklichter, Schaubänder oder sich bewegende Konstruktionen ausgeführt werden.

5. Firmenaufschriften müssen sich mit ihrer Größe dem Maßstab der Fassade harmonisch einfügen. Die Buchstaben müssen in horizontaler Reihe angeordnet werden. Die Höhe der Schriftzeichen darf 40 cm und die Gesamtlänge der Schrift 2/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten.

6. Zulässige Werbeanlagen sind:
   a) Auf Putz gemalte Schrift
   b) Schmiedeeiserne Buchstaben einzeln, ohne Beleuchtung
   c) Dunkle Metallblockbuchstaben (auf der Wand aufgesetzt), hinterleuchtet
   d) Schmiedeiserne Ausleger mit Symbol des betreffenden Geschäftszweiges bzw. gemaltem Namensschild. Anstrahlung durch unauffällige Lichtquelle bei Nacht ist gestattet.

   (Die zulässige Ausladung der Stechschilder und Ausleger über dem öffentlichen Verkehrsraum ist in den einschlägigen Vorschriften des Straßengesetzes für Baden-Württemberg geregelt).

7. Schaufenster oder sonstige Fenster dürfen weder zugeklebt, zugestrichen oder zugedeckt, noch sonst flächig beklebt, angestrichen oder verdeckt werden.

8. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für die serienmäßig hergestellte Firmenwerbung einschließlich registrierter Waren- und Firmenzeichen.

9. Plakate: Das Plakatieren außerhalb der hierfür ausdrücklich vorgesehene Flächen ist verboten.

§ 5

Einführung einer Kenntnisgabe

1. Abweichend von § 50 Landesbauordnung bzw. dessen Anhang wird für folgende Vorhaben die Kenntnisgabe eingeführt:

    1. Außenwandverkleidungen, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen (Nr. 16 des Anhanges zu § 50 LBO)

    2. Anlagen zur photovoltaischen und thermischen Solarnutzung (Nr. 21 des Anhanges zu § 50 LBO)

    3. Einfriedigungen (Nr. 45 des Anhanges zu § 50 LBO)

    4. Stützmauern bis 2 m Höhe (Nr. 47 des Anhanges zu § 50 LBO)

    5. Werbeanlagen bis 0,5 qm Ansichtsfläche (Nr. 55 des Anhanges zu § 50 LBO)

    6. Selbständige Aufschüttungen und Abgrabungen bis 3 m Höhe oder Tiefe (Nr. 67 des Anhanges zu § 50 LBO).

    7. Antennenanlagen bis 10 m Höhe (Nr. 30 des Anhangs zu § 50 LBO)

§ 6

Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen

Nach § 56 Abs. 2 bis 5 der Landesbauordnung können Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen von materiellen Vorschriften dieser Satzung zugelassen werden, wenn die dort normierten Voraussetzungen vorliegen und bei Ausnahmen nach § 56 Abs. 3 LBO die nach der Satzung erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 7

Bestandteil der Satzung

Diese Satzung besteht außer den textlichen Festsetzungen aus folgenden Anlagen:

Anlage 1:	Übersichtsplan mit Darstellung der Grenzen des Geltungsbereiches und der Kulturdenkmale vom 16.2.1996
Anlage 2:	Begründung der Gestaltungssatzung vom 14.7.1983 geändert mit Datum vom 4.7.1991 (Einführung der Genehmigungspflicht von Satellitenempfangsanlagen) und vom 16.2.1996 (Sitzungsvorlage III/513/1996)
Anlage 3:	Farbmusterplan vom 14.7.1983 (kann nicht auf Papier dargestellt werden)

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Bauherr, Unternehmer oder Bauleiter bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen von der erteilten Baugenehmigung abweicht und dadurch §§ 2, 3 oder 4 dieser Satzung zuwider handelt;

2. als Bauherr, Unternehmer oder Bauleiter eine nach § 50 LBO verfahrensfreie bauliche Anlage errichtet und dabei §§ 2,3 oder 4 dieser Satzung zuwider handelt;

3. als Bauherr, Unternehmer oder Bauleiter ohne Kenntnisgabe eine nach § 5 dieser Satzung kenntnisgabepflichtige bauliche Anlage ohne Kenntnisgabe erstellt oder ändert.

§ 9

Rechtskraft

Die Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft (§ 74 Abs. 4 LBO i.V.m. § 12 BauGB)

Murrhardt, den 19.9.1996

Ulrich Burr
Bürgermeister

Änderungen	Beschluss	Inkrafttreten	Art der Änderungen
1. Änderung	16.03.1991	08.02.1992	Einführung einer Genehmigungspflicht für Satellitenempfangsanlage
2. Änderung	28.03.1996	14.12.1996	Allgemeine Überarbeitung

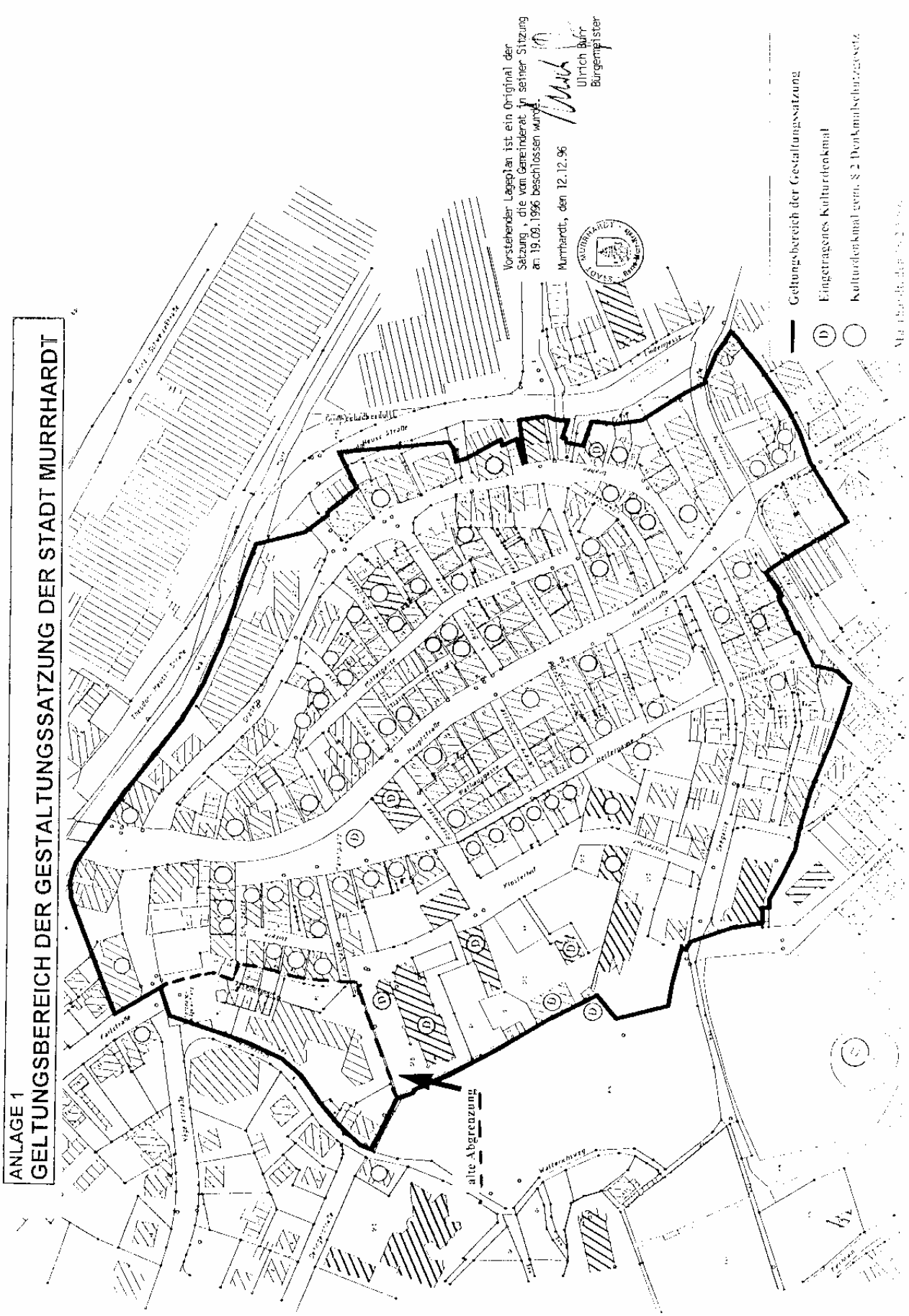
ANLAGE 1
GELTUNGSBEREICH DER GESTALTUNGSSATZUNG DER STADT MURRHARDT
Vorstehender Lageplan ist ein Original der Satzung, die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.09.1996 beschlossen wurde.
Murrhardt, den 12.12.96
Ulrich Bürr
Bürgermeister
Geltungsbereich der Gestaltungssatzung
Eingetragenes Kulturdenkmal
Kulturdenkmal gem. § 2 Denkmalschutzgesetz
alte Abgrenzung

Anlage 2

Begründung der Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung vom 14.07.1983

Der Gemeinderat hat am 05.10.1983 zum Schutz des charakteristischen Erscheinungsbildes des historischen Stadtkernes von Murrhardt in seiner ursprünglich noch erkennbaren Form eine Gestaltungssatzung beschlossen. Diese hat sich bis heute weitgehend bewährt. Der technische Fortschritt, insbesondere im Bereich der Nachrichtentechnik hat es jedoch zwischenzeitlich ermöglicht, mit bis vor kurzem noch weitgehend unbekannten technischen Anlagen Radio- und Fernsehübertragungen direkt von einem Satelliten der Erdumlaufbahn zu empfangen. Als Satellitenempfangsanlagen werden weitgehend sogenannte Parabolspiegel verwendet. Diese ermöglichen es dem Empfänger bei direktem Sichtkontakt mit dem entsprechenden Satelliten eine ungewöhnlich hohe Anzahl von Rundfunk- und Fernsehkanälen deutscher und ausländischer Sprache in einwandfreier Qualität zu empfangen. Satellitenempfangsanlagen werden heute auf dem Markt zu einem Preis angeboten, welcher den Erwerb für jedermann erschwinglich macht. Das bis heute nur unvollständig ausgebaute Breitbandkabelnetz der Bundespost vermag schon allein aufgrund der angebotenen Kanäle keinen vollwertigen Ersatz für Satellitenempfangsanlagen zu schaffen. Dies hat dazu geführt, daß nicht zuletzt im Bereich des historischen Stadtkernes eine Vielzahl solcher Satellitenempfangsanlagen auf oder an Gebäuden angebracht wurden.

Das geltende Baurecht sieht für diese Anlagen keine Genehmigungspflicht vor. Die Stadtverwaltung hat deshalb über Öffentlichkeitsarbeit (vgl. Berichterstattung in der Murrhardter Zeitung vom 05.04.1990) versucht, durch Beratung im Einzelfall auf Standort und Farbgebung der Satellitenempfangsanlagen Einfluß zu nehmen. Es hat sich jedoch gezeigt, daß auf diese Art und Weise ein befriedigender Schutz des innerstädtischen Ortsbildes leider nicht erreicht werden konnte.

Nach zunächst von den Fachleuten und Gerichten kontrovers geführter Diskussion über Möglichkeiten und Grenzen der Beschränkung von Satellitenempfangsanlagen zugunsten historischer Stadt- und Ortsbilder kann heute von einer herrschenden Meinung ausgegangen werden.

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Grundgesetzes ist die Informationsfreiheit grundrechtlich geschützt. Danach ist ein unbeschränktes Verbot von Satellitenempfangsanlagen grundsätzlich nicht zulässig. Das Rechtsgut der Rundfunkempfangsfreiheit kann bei gerechter Abwägung der Interessen gegenüber dem ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestatteten Schutz historischer Ortsbilder nur dann zurückstehen, wenn die materiellen Voraussetzungen des § 19 Denkmalschutzgesetz vorliegen und gleichzeitig die Anschlußmöglichkeit an die Breitbandverkabelung der Deutschen Bundespost besteht. Dies bedeutet, daß ein vollständiges Verbot solcher Satellitenempfangsanlagen nur möglich ist, wenn eine sogenannte Gesamtanlage im Sinne des § 19 Denkmalschutzgesetz vorliegt (Straßen-, Platz- oder Ortsbilder, aus deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse besteht) und gleichzeitig flächendeckend verkabelt ist.

Zumindest die letzte Voraussetzung liegt für die historische Altstadt in Murrhardt derzeit nicht vor. Beschränkungen für Parabolspiegel im Rahmen örtlicher Bauvorschriften können aber unstrittig hinsichtlich des Anbringungsortes auf bzw. am Gebäude wie auch innerhalb der sonstigen überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksfläche festgesetzt werden, sofern dadurch keine Beschränkung der Empfangsmöglichkeit eintritt.

Aufgrund einer Stellungnahme der Arbeitsgruppe Gemeinschaftsantennen und Breitbandverteileranlagen im Arbeitskreis Rundfunkempfangsantennen geht das Innenministerium davon aus, daß die Farbgebung einer Satellitenempfangsanlage keinerlei Einfluß auf deren technische Eigenschaften hat, solange die Oberfläche des Parabolspiegels nicht glänzend ist. Es sind deshalb im Rahmen örtlicher Bauvorschriften Festsetzungen möglich, die für die Anbringung von Satellitenempfangsanlagen eine bestimmte Farbgebung vorschreiben. Rechtsgrundlage für solche Festsetzungen ist § 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO.

Eine Genehmigungspflicht als Präventivkontrolle stellt keine Einschränkung der Informationsfreiheit dar. Ermächtigungsgrundlage hierfür ist § 73 II Nr. 1 LBO.

Um den von der Gestaltungssatzung beabsichtigten Zweck auch unter Berücksichtigung neuerer technischer Erkenntnisse und Fortschritte gewährleisten zu können war es erforderlich, eine entsprechende Anpassung der Gestaltungssatzung vorzunehmen. Im Interesse der Rechtskontinuität wurde darauf Wert gelegt, daß die übrigen Vorschriften der Gestaltungssatzung erhalten blieben und lediglich eine Genehmigungspflicht für Satellitenempfangsanlagen eingeführt wurde. Die formelle Genehmigungspflicht erfordert andererseits aber auch die materielle Vorgabe, nach welcher über die beantragte Genehmigung zu entscheiden ist.

Murrhardt, den 04.07.1991

- Ulrich Burr -
Bürgermeister